

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von Peter Good (SVP, Bauma) und Felix Hess (SVP, Mönchaltorf)

betreffend Änderung von § 32 des Finanzausgleichsgesetzes

§ 32. Die für das Gemeindewesen zuständige Direktion verlangt nicht beanspruchte Beiträge im Zusammenhang mit der Rechnungsprüfung durch die Bezirksräte zur Hälfte zurück bis die Gemeinden keine Nettoschulden mehr ausweisen. Die im Budget der laufenden Rechnung enthaltenen, jedoch nicht realisierten einmaligen Aufwendungen von mehr als 30'000.-- Franken werden vollumfänglich zurückverlangt.

Die nicht zurückverlangten Beiträge sind von den Gemeinden zur Schuldentilgung zu verwenden.

Peter Good
Felix Hess

Begründung:

Gemeinden, die auf Grund grosser, zum Teil von Bund und Kanton verlangter Investitionen und der damit einhergehenden hohen Verschuldung Steuerfussausgleich beziehen müssen, kommen trotz eigenen Anstrengungen und Sparmassnahmen fast nicht mehr aus dem Steuerfussausgleich heraus, da die eingesparten Mittel direkt mit dem zugesicherten Steuerfussausgleichsbeitrag verrechnet werden. Sparmassnahmen der Gemeindebehörden helfen nicht, die finanzielle Lage der Gemeinden rasch und nachhaltig zu verbessern. Diese Situation motiviert die Gemeinden nicht zu Sparübungen, was andererseits wiederum nicht im Sinne des Staates sein kann. Durch die schnellere Entlassung der Gemeinden aus dem Steuerfussausgleich spart der Staat längerfristig Mittel. Die Motivation zu Sparmassnahmen in den Gemeinden wird nachhaltig verbessert, weil die Hälfte der gesparten Mittel zur Schuldentilgung verwendet werden kann.

Durch die Kontrolle der Budgets durch die Direktion der Justiz und des Innern, Abteilung Gemeindefinanzen, ist gewährleistet, dass die Gemeinden nur die notwendigen Ausgaben im Budget einstellen. Mit der Regelung betreffend einmaliger Aufwendungen wird verhindert, dass glaubhaft gemachte Aufwendungen ins Budget aufgenommen werden können, die im nachhinein nicht ausgeführt werden, nur um zusätzliche Mittel des Staates zu erhalten. Für Gemeinden die keine Nettoschulden mehr haben, für die laufenden Aufwendungen aber immer noch oder dauernd auf den Steuerfussausgleich angewiesen sind, entfällt zwangsläufig die Bestimmung über die hälftige Rückzahlung. Eine Anhäufung finanzieller Mittel durch die Gemeinden, zu Lasten des Staates, ist damit ausgeschlossen.